



SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haushaltsausschuss	11.05.2022
Verwaltungsausschuss	30.05.2022
Rat der Stadt Esens	04.07.2022

Betreff:	Kommunaler Gesamtabschluss – Ausübung des Wahlrechts nach § 179 NKomVG
-----------------	---

Sachverhalt:

Die Stadt Esens ist gemäß § 128 in Verbindung mit § 179 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) verpflichtet, erstmals für das Jahr 2012 einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen.

Aufgrund der Rückstände bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Samtgemeinde Esens und ihrer Mitgliedsgemeinden ist die Erstellung der Gesamtabschlüsse bisher nicht erfolgt. Mit dem konsolidierten Gesamtabschluss erfolgt eine Zusammenführung des Jahresabschlusses der Stadt mit den Jahresabschlüssen ihrer verselbständigten Aufgabenträger, um somit einen Überblick über die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der gesamten Kommune zu erhalten.

Bei der Stadt Esens besteht aufgrund der Beteiligungen an folgenden Unternehmen bzw. Eigenbetrieben eine Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses:

- Kurverein Esens-Bensersiel (bis 2013)
- Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel (ab 2014)
- Esens-Bensersiel Tourismus GmbH (ab 2016)
- Stadtwerke Esens (bis 2018)

Da der Zweckverband Landesbühne Niedersachsen Nord sowie die Klabautermann Indoor-Spielpark GmbH keine konsolidierungspflichtigen Aufgabenträger im Sinne des § 128 Absatz 4 NKomVG sind, werden diese Beteiligungen unverändert im Finanzvermögen nur mit ihrem Buchwert bzw. der Stammeinlage aufgeführt.

Der konsolidierte Gesamtabchluss ist ähnlich wie der kommunale Jahresabschluss aufgebaut. Lediglich die Finanzrechnung, der Anhang und Lagebericht entfallen, stattdessen ist ein Konsolidierungsbericht mit einer Kapitalflussrechnung als Anlage beizufügen. Mit Änderung des NKomVG am 13. Oktober 2021 wurde den Kommunen rückwirkend das Recht eingeräumt, auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses bis einschließlich 2020 und die Beifügung einer Kapitalflussrechnung zum Konsolidierungsbericht bis einschließlich 2021 zu verzichten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Esens beschließt auf Grundlage des § 179 Absatz 1 NKomVG,

- a) für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 keinen konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Absatz 4 NKomVG aufzustellen und
- b) für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 dem Konsolidierungsbericht keine Kapitalflussrechnung gemäß § 128 Absatz 6 Satz 3 NKomVG beizufügen.

Esens, den 29.04.2022	Abstimmungsergebnis:			
	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
	VA	Ja:	Nein:	Enth.:
(Weyerts, Reno)	Rat	Ja:	Nein:	Enth.: